

Satzung für den Studiengang Bankfachwirt/Bankfachwirtin S des Sparkassenverbands Bayern

vom 1. August 2008 (StAnz. Nr. 30/2008)

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes über die Sparkassenausbildung erlässt der Sparkassenverband Bayern folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Studiengang

- § 1 Ziel des Studiengangs
- § 2 Dauer und Gliederung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalte des Selbststudiums
- § 5 Lehrinhalte des Präsenzteils

II. Prüfungen

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungsanforderungen
- § 8 Schriftliche Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Prüfungsgesamtnote
- § 11 Prüfungserfolg; Prüfungszeugnis
- § 12 Wiederholung der Prüfung; Nachholung einzelner Prüfungen

III. Führung der Bezeichnung „Bankfachwirt/Bankfachwirtin S“

- § 13 Bankfachwirt/Bankfachwirtin S

IV. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten

I. Studiengang

§ 1 Ziel des Studiengangs

(1) Der Studiengang dient der funktionsübergreifenden Weiterbildung; in ihm werden für die qualifizierte Bearbeitung von Geschäftsprozessen erforderliches Fachwissen und Fertigkeiten vermittelt und vertieft sowie Handlungskompetenzen geschult.

(2) Der Studiengang ist ein Studiengang im Sinne des § 1 Abs. 1 APG.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Studiengang gliedert sich in einen Selbststudiumsteil von etwa 18 Monaten und während dieser Phase stattfindenden Präsenzteilen von insgesamt bis zu 15 Tagen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zum Studiengang Bankfachwirt/Bankfachwirtin S kann zugelassen werden, wer

- die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau oder im Lehrgang Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau (LSS) des Sparkassenverbands Bayern oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat oder
- in einem Auswahlverfahren für den Besuch des Studiengangs erforderliche bankfachliche Kenntnisse eines Bankkaufmanns/einer Bankkauffrau oder eines Sparkassenkaufmanns/einer Sparkassenkauffrau nachweist.

²Das Auswahlverfahren kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden.

(2) ¹ Zum Auswahlverfahren kann zugelassen werden

- wer eine bestandene Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf,
- eine vergleichbare Qualifikation und eine weitere Berufspraxis von mindestens drei Jahren oder
- eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

²Die Berufspraxis muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den Aufgaben in der Kreditwirtschaft haben.

(3) Bei Anmeldung durch den Arbeitgeber bestätigt die Sparkasse/der Verbundpartner das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Bei Anmeldung durch den Teilnehmer weist dieser die Zulassungsvoraussetzungen nach.

§ 4

Inhalte des Selbststudiums

Das Selbststudium erstreckt sich insbesondere auf folgende Studieninhalte:

- Allgemeine Betriebswirtschaft
- Bank- und Sparkassenbetriebswirtschaft
- Finanzierung Firmen- und Gewerbekundengeschäft
- Immobiliengeschäft und -finanzierung
- Recht
- Vermögensmanagement
- Wirtschafts- und Währungspolitik

§ 5 Lehrinhalte des Präsenzteils

Im Präsenzteil werden Inhalte des Selbststudiums vertieft und um die Vermittlung von Handlungskompetenzen ergänzt.

II. Prüfungen

§ 6 Prüfungsausschuss

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 APG.

§ 7 Prüfungsanforderungen

(1) In den Prüfungen weist der Teilnehmer seine Befähigung nach, qualifizierte Aufgaben zu übernehmen.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung wird aus den Studieninhalten nach § 4 gestellt. ²Die mündliche Prüfung kann sich auch auf die Lehrinhalte des Präsenzteils (§ 5) beziehen.

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Leistungsnachweisen.

(2) ¹Die Termine sind den Teilnehmern grundsätzlich vor Aufnahme des Studiengangs bekannt zu geben. ²Sie können auch während der Phase des Selbststudiums (§ 4) stattfinden.

(3) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Leistungsnachweise beträgt jeweils 90 Minuten.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Prüfungszeit für einen Teilnehmer etwa 30 Minuten betragen.

(2) Die mündliche Prüfung soll am Ende des Studiengangs stattfinden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit den in § 12 APG festgelegten Noten zu bewerten.

(2) ¹Die schriftliche Note wird aus dem arithmetischen Mittel der in den schriftlichen Prüfungsleistungen erzielten Noten ermittelt.

²Die mündliche Note wird aus der mündlichen Prüfung ermittelt.

(3) Die Prüfungsgesamtnote wird aus der schriftlichen und mündlichen Note im Verhältnis 2:1 ermittelt.

§ 11 Prüfungserfolg; Prüfungszeugnis

(1) Mit Erfolg hat am Studiengang teilgenommen, wer

1. eine Prüfungsgesamtnote von mindestens „ausreichend“ und
2. in keiner Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ oder
in nicht mehr als einer Prüfungsleistung die Note „mangelhaft“

erhalten hat.

(2) ¹Wer am Studiengang mit Erfolg teilgenommen hat, erhält ein Prüfungszeugnis. ²Das Prüfungszeugnis weist

1. die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert und
2. die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten aus.

§ 12 Wiederholung des Studiengangs; Nachholung einzelner Prüfungen

(1) Wer am Studiengang nicht mit Erfolg teilgenommen hat, kann einmal entweder den Studiengang, die schriftliche und die mündliche Prüfung oder lediglich einzelne schriftliche Leistungsnachweise oder die mündliche Prüfung wiederholen.

(2) Wer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einzelne schriftliche Leistungsnachweise oder die mündliche Prüfung versäumt, kann diese an den von der Sparkassenakademie Bayern festgesetzten Terminen innerhalb von zwei Jahren nachholen.

III. Führung der Bezeichnung „Bankfachwirt/Bankfachwirtin S“

§ 13 Bankfachwirt/Bankfachwirtin S

¹Wer am Studiengang mit Erfolg teilgenommen hat, kann die Bezeichnung „Bankfachwirt/Bankfachwirtin S“ führen. ²Über die Befugnis dazu wird eine besondere Urkunde ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung für den Studiengang Bankfachwirt/Bankfachwirtin S des Sparkassenverbands Bayern vom 1. Juli 2007 (StAnz Nr. 26/2007), außer Kraft.